

§ 91 ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

Bundesrecht

ZWEITER ABSCHNITT – Beschlussverfahren -> ZWEITER UNTERABSCHNITT – Zweiter Rechtszug

Titel: Arbeitsgerichtsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ArbGG

Gliederungs-Nr.: 320-1

Normtyp: Gesetz

§ 91 ArbGG – Entscheidung

(1) ¹Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht durch Beschluss. ²Eine Zurückverweisung ist nicht zulässig. ³ § 84 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Beschluss nebst Gründen ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. ² § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.